

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

-Lieferungs- und Zahlungsbedingungen-

von protodesign-Burkhard Liermann (kurz genannt: der Auftragnehmer)

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden AGB / Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind bei Auftragsvergabe Bestandteil des Vertrages. Sie gelten im Übrigen für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Burkhard Liermann (dem Auftragnehmer) und dem Auftraggeber. Der Auftraggeber verzichtet auf die Durchsetzung eigener Einkaufsbedingungen. Eigene Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sowie mündliche Nebenabreden, die bei den Vertragsverhandlungen bzw. vor dem Wirksamwerden des Vertrages getroffen werden, werden nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2. Auftragsannahme und -änderung / Preise

Der Auftragnehmer macht dem Kunden ein seinen Wünschen entsprechendes unverbindliches u. kostenloses Angebot. Das Angebot ist bis zum Vertragsabschluss freibleibend. Die im Angebot genannten Preise verstehen sich ohne Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Auf Wunsch wird dies im Angebot Berücksichtigung finden. Skizzen, Planung, Erstentwürfe, Muster sowie ähnliche Vorarbeiten und nachträgliche Änderungen und die damit verbundenen Kosten, die über das vereinbarte Maß hinausgehen, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Hierzu zählen auch Wiederholungen von Scans, Proofs, Ausdrücke aller Art, die über die angebotene Anzahl hinausgehen. Dies gilt insbesondere für solche Wiederholungen, die vom Auftraggeber auf Grund geringfügiger Abweichungen von der gelieferten Vorlage veranlasst werden. Bei Pauschal- bzw. Festpreisen im Angebot ist der Auftragnehmer berechtigt, nachträglich vom Kunden gewünschte Änderungen und/oder Ergänzungen zusätzlich zu berechnen. Dies gilt auch bei Bekannt werden von neuen Sachverhalten nach schriftlicher Auftragsvergabe. Im Allgemeinen bietet der Auftragnehmer dem Auftraggeber den ersten Probeentwurf kostenlos an. Dieser Entwurf unterliegt dem Urheberrecht und ist streng vertraulich zu behandeln, sofern es nicht zur Auftragsvergabe kommt. Selbst bei Zahlung einer Pauschale für Entwürfe oder Angebote dürfen die kreativen Leistungen in keinem Fall weiterverwertet, veräußert oder gar an Wettbewerber weitergereicht werden. Bei Ausschreibungen mit Präsentation wird im Vorfeld mit dem Auftraggeber ein Ausfallhonorar vereinbart, falls es nicht zur Auftragsvergabe kommt. Bei Auftragsvergabe wird das Ausfallhonorar mit der Auftragssumme verrechnet. Bei von uns nicht zu vertretenden Preiserhöhungen insbesondere von Lieferanten, Belichtungsstudios oder Druckereien, sind wir berechtigt, unsere Preisangebote nachträglich zu ändern bzw. die entstandenen Kosten dem Kunden weiter zu berechnen. Dies gilt nicht für angebotene Pauschalpreise.

3. Zahlung

Unsere Angebotspreise verstehen sich -sofern nicht anders ausgewiesen- zuzüglich der zur Zeit gültigen Mehrwertsteuer. Zahlungen sind gemäß den extra ausgewiesenen Zahlungsbedingungen auf der Rechnung zu leisten. Sollte kein Zahlungsziel angegeben sein, so gilt als vereinbart, dass der Betrag sofort ohne Abzug fällig ist. Zahlungen sind in der Regel innerhalb 10 Tagen auf das angegebene Konto zu überweisen oder per Verrechnungsscheck zu begleichen. Das Rechnungsdatum entspricht in der Regel dem Tage der Lieferung bzw. dem Tag der Druckfreigabe durch den Kunden. Bei größeren Auftragssummen (z.B. mit angebotenen Druckkosten) und sonstigen Aufträgen, bei denen Vorleistungen über 200,00 EURO netto vom Auftragnehmer erbracht werden müssen und/oder bei Neukunden behalten wir uns vor, eine Vorauszahlung von bis zu 50% der Gesamt-Auftragssumme zu verlangen. Bei Kleinstaufträgen bis zu einer Höhe von 75,00 EURO netto, ist der Betrag immer sofort ohne Abzug fällig.

Alle gelieferten Entwürfe, Drucke, Muster etc. bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von Burkhard Liermann.

4. Zahlungsverzug

Besteller, die in fremden Auftrag handeln, bleiben uns gegenüber voll in Vertragshaftung. Sollte eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers bekannt werden, kann der Auftragnehmer eine Vorauszahlung oder eine sofortige Zahlung aller offenen Rechnungen inklusive noch nicht fälligen Rechnungen verlangen. Es besteht kein Anspruch auf Auslieferung der Ware, wenn Rechnungen dann nicht bezahlt werden. Arbeiten an laufenden Projekten werden mit sofortiger Wirkung unterbrochen bis ein gedeckter Zahlungseingang festgestellt wird.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von zur Zeit 5 % über dem Basiszinssatz der Bundesbank fällig. Aktuelle Werte entnehmen Sie bitte der Vorderseite.

Mahnungen und Zahlungserinnerungen ergehen immer unter Berechnung einer gesonderten Bearbeitungsgebühr.

5. Lieferungen

Die Laufzeit vereinbarter Liefertermine beginnt mit Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung. Sollten projektbezogene Angaben, Materialien oder weitere notwendige Vorlagen fehlen, beginnt die Laufzeit erst nach Klärung aller, für die vertragliche Sache erforderlicher technischer Einzelheiten. Der Lieferumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag (Angebot/Auftragsbestätigung).

Wir versenden grundsätzlich keine Vorlagen, Muster o.ä. an Dritte. Nur vom Auftraggeber gestellte Kurier-/Botendienste oder Mitarbeiter können die Waren für Dritte abholen (lassen).

Nach Verlassen unseres Hauses geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sofern nicht anders vereinbart. Gerät der Auftragnehmer in Lieferverzug, ist vom Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

Lieferschwierigkeiten von Zulieferfirmen für z.B. Spezialpapiere oder Ausfall des Belichters können nicht beanstandet werden, da dies außerhalb des Einflussbereiches vom Auftragnehmer liegt. Betriebsstörungen, verursacht durch Krieg oder höhere Gewalt berechtigen nicht zur Kündigung des Vertrages. Gleiches gilt für z.B. Streiks, Aussperrungen und Bränden in Zulieferbetrieben.

6. Beanstandung und Gewährleistungen

Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware einer sofortigen sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Nach Prüfung sind etwaige Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Feststellung mitzuteilen. An einem Teil der Lieferung festgestellte Mängel berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Reklamationen beeinflussen nicht die Zahlungsbedingungen.

Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst eine Nachbesserung verlangen. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Es kann statt Nachbesserung auch eine Ersatzsache geliefert werden. Ist eine Nachbesserung nicht möglich oder hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber schriftlich gestellte Nachbesserungspflicht verstreichen lassen, kann der Auftraggeber eine Wandlung oder Minderung verlangen. Schadensersatzansprüche bestehen nicht, es sei denn der Auftragnehmer hat grob fahrlässig gehandelt.

Die Haftung ist begrenzt auf die Höhe des Wertes der Lieferung. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren (HKS, Pantone und besonders bei CMYK-Drucken können geringfügige Farbabweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Es sollte bei Drucksachen immer ein Chromalinproof gemacht werden, um spätere Farbverschiebungen besser beurteilen zu können. Der Proof wird extra berechnet.

7. Druckfreigaben

Entwürfe, Muster, Ausdrucke, Zwischenerzeugnisse, Korrekturabzüge und besonders Proofs und Filme sind vom Auftraggeber besonders zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die während des Weiterverarbeitungsprozesses nach Druckreifeerklärung entstanden sind. Das gleiche gilt auch bei allen sonstigen schriftlichen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung. Der Auftragnehmer haftet nicht für vom Kunden übersehene Fehler jeglicher Art. Offensichtliche Satz- und Rechtschreibfehler werden kostenfrei während der Produktionsphase korrigiert. Für die Rechtschreibung ist der "Duden", neueste Auflage, maßgeblich, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich eine andere Schreibweise verlangt.

8. Verwahrung

Alle dem Auftragnehmer überlassenen Vorlagen, Filme und / oder sonstige Originale werden mit größter Sorgfalt behandelt. Sollte trotzdem ein Verlust oder eine von uns grob fahrlässig verursachte Beschädigung auftreten, haftet der Auftragnehmer nur in Höhe des Materialwertes. Herstellungskosten, Bearbeitungs- und Aufnahmekosten, Honorar- und Gagenzahlung bleiben von der Forderung ausgeschlossen.

Eine Aufbewahrung digitaler Daten erfolgt nur mit besonderer Zustimmung des Auftraggebers und gegen eine angemessene Vergütung. Eine eventuell gewünschte Versicherung ist vom Auftraggeber zu besorgen und abzuschließen.

9. Urheberrechte

Der Auftraggeber erklärt bei Erteilung des Auftrages, dass er im Besitz der Vervielfältigungs- und Reproduktionsrechte für das an den Auftragnehmer übergebene Material ist. Der Auftraggeber haftet für alle Folgen, die aus einer Verletzung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechts, entstehen. Alle Entwürfe, Reinzeichnungen, fertige Grafiken und sonstige Produkte von mir oder einem anderen Partner bzw. Designer sind nach dem Urheberrecht als eigenschöpferische, künstlerische Leistungen geschützt.

Das Urheberrecht entsteht immer dann automatisch, sobald ein Künstler ein eigenes Werk geschaffen hat und ist an die Person des Urhebers, also an mich oder einen anderen Partner bzw. Designer, gebunden.

10. Das Nutzungsrecht

Das in Punkt 9 erläuterten Urheberrechten kann in keinem Fall übertragen werden. Der Künstler bzw. der Designer kann dem Kunden jedoch gegen eine angemessene Vergütung entsprechende, dem Zweck entsprechende, Nutzungsrechte an seinem Werk einräumen.

Hierbei wird im Einzelnen unterschieden zwischen:

- Nutzungsumfang: Auflagenhöhe und räumlicher Verbreitung (regional, national, weltweit)
- Nutzungszeitraum und -häufigkeit: einmalig, z.B. für eine Veranstaltung, begrenzt oder zeitlich unbegrenzt
- inhaltlich je nach dem Nutzungszweck

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird in den meisten Fällen nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Der Designer/Künstler bleibt in jedem Fall, auch wenn er das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen im Rahmen der Eigenwerbung (z.B. als Referenz) zu verwenden.

Sie als Auftraggeber müssen somit nur für die Rechte zahlen, die Sie auch wahrnehmen. Mir als Grafik-Designer gibt es die Möglichkeit, Ihnen auf Anfrage alternative und gut kalkulierbare Preisangebote zu machen.

Auch bei verlorenen Präsentationen wird natürlich Kreativarbeit geleistet, die vom Kunden zwar abgelehnt werden kann, dort aber im Entwurf bekannt ist. Trotz Zahlung eines evtl. vereinbarten Ausfallhonorars erwirbt der Auftraggeber kein Recht, diese Ideen zu verwenden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig. Verstöße können sogar strafrechtlich verfolgt werden.

Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen Künstler/Designer und Käufer. Die Nutzungsrechte gehen auf den Käufer erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

10a. Nachdrucke

Bei der nachträglichen Änderung der wirtschaftlichen Nutzung, wie beispielsweise erweiterte Verwendungszwecke, Fremdsprachen- bzw. Auslandsverwendung wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, üblicherweise je nach Nutzungsgrad eine Honorarnachforderung in Höhe von 10 bis 50 % erhoben. Gleiches gilt, wenn Sie etwa von einer Drucksache wie z.B. Visitenkarten, Briefbogen, einer Broschüre, einem Prospekt oder Flyer o.ä. Nachdrucke anfertigen lassen.

In diesen Fällen ist der Künstler bzw. der Grafik-Designer vom Kunden hierüber zu informieren.

10b. Zustimmung des Urhebers bei Änderungen an seinem Werk

Auch wenn Sie als Auftraggeber das alleinige ausschließliche Nutzungsrecht für einen Entwurf (z.B. Ihr neues Firmenlogo) erworben haben und dieses ausüben dürfen, bedürfen eventuelle Änderungswünsche am Entwurf der Zustimmung des Urhebers, der berechtigt ist, Entstellungen seines Werkes zu verhindern. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Designers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Dies betrifft z.B. Fälle, in denen der Auftraggeber zu einer anderen Agentur wechselt, sein Corporate-Identity-Design oder eine bestimmte Gestaltungslinie aber beibehalten möchte oder aber Nachdrucke (siehe Punkt 10a) mit kleinen Änderungen anzufertigen/anfertigen zu lassen

Der Künstler/Designer hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken (Hard- und Softcopies) als Urheber genannt zu werden, sofern der Kunde kein überwiegend wirtschaftliches Interesse daran hat, dem Künstler/dem Designer dies zu versagen (siehe auch Punkt 12. Impressum).

Bei Nichtbeachtung kann der Verstoß rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Auch wenn Sie als Auftraggeber das alleinige ausschließliche Nutzungsrecht für einen Entwurf (z.B. Ihr neues Firmenlogo) erworben haben und dieses ausüben dürfen, bedürfen eventuelle Änderungswünsche am Entwurf der Zustimmung des Urhebers, der berechtigt ist, Entstellungen seines Werkes zu verhindern. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Designers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Dies betrifft z.B. Fälle, in denen der Auftraggeber zu einer anderen Agentur wechselt, sein Corporate-Identity-Design oder eine bestimmte Gestaltungslinie aber beibehalten möchte oder aber Nachdrucke (siehe Punkt 10a) mit kleinen Änderungen anzufertigen/anfertigen zu lassen

Der Künstler/Designer hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken (Hard- und Softcopies) als Urheber genannt zu werden, sofern der Kunde kein überwiegend wirtschaftliches Interesse daran hat, dem Künstler/dem Designer dies zu versagen (siehe auch Punkt 12. Impressum).

Bei Nichtbeachtung kann der Verstoß rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

11. Qualität

Der Auftragnehmer bemüht sich, die in Auftrag gegebenen Arbeiten in höchstmöglicher Qualität und in der vereinbarten Zeit durchzuführen. Alle Aufträge werden mit den besten für die Zielsetzung des Auftrages geeigneten Materialien nach den neuesten Erkenntnissen und mit größter Sorgfalt ausgeführt.

12. Auftragsstornierung

Bei teilweiser oder kompletter Auftragsstornierung wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 10,00 EURO netto fällig. Alle bis dahin begonnenen Arbeiten werden gesondert in Rechnung gestellt.

13. Impressum

Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann dies nur verweigern, wenn er hierfür ein überwiegendes Interesse hat.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle, sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten, ist der Hauptsitz des Auftragnehmers.

Durch eventuelle Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.